

**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“**

**Kurzprotokoll**  
11. Sitzung (öffentliche Sitzung)

**Berlin, 24. Mai 2004, 17:00 Uhr  
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus**

**Sitzungssaal: E.700**

**Vorsitz: Dr. Michael Bürsch, MdB**

**Tagesordnung:**

1. Gespräch mit Dr. Helmut Teichmann (Bundesministerium des Innern) und Dr. Ansgar Klein (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement) zum Thema Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements durch Entbürokratisierung und verbesserte Bürgerbeteiligung
2. Vorstellung des Forschungsprojekts "Zweiter Freiwilligensurvey" durch Dr. Gisela Jakob (Projektleiterin "Zweiter Freiwilligensurvey")
3. Verschiedenes

Der **Vorsitzende** eröffnet die 11. Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ und begrüßt zu Tagesordnungspunkt 1 „Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements durch Entbürokratisierung und verbesserte Bürgerbeteiligung“ die Vertreter der Bundesregierung, Dr. Teichmann, BMI, und Lothar Powitz, BMF, sowie den Geschäftsführer des Bundesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement, Dr. Ansgar Klein.

**Dr. Teichmann (BMI)** dankt für die Einladung und verweist auf die von ihm mitgebrachte aktuelle Projektliste zum Thema „Bürokratieabbau“. Diese habe dem Bundeskabinett im März diesen Jahres vorgelegen und sei im Internet auf der Homepage des BMI zu finden. Er erläutert, dass die Initiative fünf Handlungsschwerpunkte habe: Arbeitsmarkt und Selbständigkeit, Wirtschaft und Mittelstand, Forschung, Technologie und Innovation, Dienstleistungen und Bürgerservice sowie Zivilgesellschaft und Ehrenamt. Ziel des letzten Handlungsschwerpunktes sei, die bürokratischen Hemmnisse zu beseitigen, die der Stärkung von Zivilgesellschaft und Ehrenamt entgegenstünden. Zur Zeit beinhalte das Handlungsfeld fünf konkrete Projekte. Das BMI wolle diesen Bereich jedoch verstärken und habe daher ein Aktionsprogramm entwickelt. Das Programm habe zwei Schwerpunkte: Der erste Schwerpunkt befasse sich mit den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“. Hierzu sei dem Unterausschuss "Bürgerschaftliches Engagement" im Januar 2004 eine Synopse zum Arbeitsstand zur Verfügung gestellt worden. In diesem Zusammenhang könne er berichten, dass der in der Synopse angesprochene Punkt „Lockerung der Praxis des Urheberrechts“, z. B. durch die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz, der GEMA und der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen in der von der Enquete-Kommission vorgeschlagenen Form gelöst worden sei.

Der zweite Schwerpunkt befasse sich mit der Auswertung von Studien, Berichten und Bürgereingaben. Hierfür würden auch die Vorschläge und Wünsche, die die Bedarfsträger an das BMI herantrügen, ausgewertet. Eine wichtige Rolle spiele in diesem Zusammenhang das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE). Das BBE habe in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Liste mit über 50 Entbürokratisierungsvorschlägen vorgelegt. Im April 2004 habe es hierzu ein erstes Treffen von BMI und BBE gegeben, auf dem ein Zeitplan vereinbart worden sei, bis wann die Liste abgearbeitet werden soll.

Das BBE werde hierzu bis Ende Juli 2004 aus den Vorschlägen eine Prioritätenliste erstellen. Diese Liste soll insbesondere die Vorschläge enthalten, die in dieser Legislaturperiode noch umgesetzt werden können. Nach Vorlage der Liste würden BMI und BBE diese gemeinsam unter Hinzuziehung der betreffenden Fachressorts abarbeiten. Er biete an, nach Abschluss der Gespräche mündlich oder auch schriftlich den Unterausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Zur Zeit prüfe das BMI, ob es Mitglied im Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement werden solle. Die Entscheidung hierüber sei in Kürze zu erwarten.

Zum Abschluss wolle er noch eine inhaltliche Anmerkung zu den dargestellten Umsetzungsschritten in der Synopse machen. Bei manchen Vorschlägen, die das Zuwendungsrecht betreffen, seien zunächst keine Änderungen geplant. Dies sei nicht mehr der aktuelle Sachstand. Es habe erste Ressortgespräche zur Änderung des Zuwendungsrechts gegeben und Ende Juni 2004 wolle sich der Staatssekretärsausschuss, der die Initiative steuere, mit diesen Vorschlägen auseinandersetzen.

Der **Vorsitzende** erteilt Herrn Lothar Powitz, BMF, das Wort und bittet ihn, aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen zum Arbeitsstand der Entbürokratisierungsvorschläge aus dem Bericht der Enquete-Kommission eine Stellungnahme abzugeben, insbesondere auch zu geplanten weiteren Umsetzungsschritten.

**Lothar Powitz (BMF)** erläutert, dass es unter Vorsitz des BMF zwei ständige Arbeitskreise gebe, die sich mit Fragen des Haushaltsrechts und in diesem Zusammenhang auch mit dem Zuwendungsrecht befassen.

Die vom Vorsitzenden angesprochene Frage nach den Umsetzungsschritten wolle er gerne an dem Beispiel „Gesetzliche Regelung einer Zweckbindung von Spenden“ deutlich machen. Die Enquete-Kommission habe vorgeschlagen, Möglichkeiten zu schaffen, Spenden nicht oder nur teilweise auf die (institutionelle) Förderung anzurechnen, um einen Anreiz für potentielle Spenderinnen und Spender zu schaffen. Die Bundeshaushaltsordnung sollte hierzu entsprechend dem Vorbild von § 8 der Landeshaushaltsordnung von Sachsen-Anhalt geändert werden, da dort eine solche Möglichkeit vorgesehen sei.

Grundsätzlich stelle er vorab fest: Die Besonderheit des Zuwendungsrechts liege darin, dass die Grundsätze zwar vom Gesetzgeber in der Bundeshaushaltsordnung bzw. den Landeshaushaltsordnungen festgelegt seien, die konkrete Zuwendungspraxis, d. h. die Gestaltung der Zuwendungen, jedoch vornehmlich durch Verwaltungsvorschriften geregelt werde. Von tragender Bedeutung für das Zuwendungsrecht seien die sich aus dem öffentlichen Haushaltsrecht ergebenden Prinzipien der Subsidiarität und der Jährlichkeit. Subsidiarität besage, dass Zuwendungen nur zusätzlich zu einer Finanzierung des Zuwendungsempfängers hinzutreten könnten. Der Zuwendungsempfänger müsse alles in seinen Kräften Stehende tun, um sein Vorhaben zunächst aus eigenen Mitteln zu verwirklichen. Da das bei vielen Projekten schwierig sei, übernehme der Bund bzw. das Land den Fehlbedarf zwischen den eigenen Mitteln des Zuwendungsnehmers und dem Mittelbedarf für das Projekt (Fehlbedarfsfinanzierung).

Jährlichkeit besage, dass Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr aufgebraucht werden und nicht verbrauchte Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückgezahlt werden müssten. Haushaltsrechtlich entstünden so sogenannte Nebenhaushalte des staatlichen Zentralhaushalts. Die Anbindung an den durch ein Haushaltsgesetz verabschiedeten Zentralhaushalt sei wichtig, weil es sich bei Zuwendungen um öffentliche Gelder aus Steuermitteln handele. Darum unterlägen auch diese Nebenhaushalte den Prinzipien der Sparsamkeit und der Haushaltstransparenz. Diese Prinzipien stünden natürlich in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Autonomie der Zuwendungsempfänger, denn ohne einen gewissen Grad an Autonomie sei eine Förderung privater Institutionen mit öffentlichen Geldern zum einen wirtschaftlich nicht sinnvoll, zum anderen seien Autonomie und Selbstorganisation Grundvoraussetzungen für bürgerschaftliches Engagement.

Die Vorgaben des Haushaltsrechts führten in der Konsequenz dazu, dass das bürgerschaftliche Engagement in Form von Geldspenden (allgemeine Spenden, die nicht zweckgebunden seien) eingeschränkt werde, weil zusätzliche Mittel vielfach zu einer haushaltsrechtlichen Anrechnung und damit Reduzierung der Förderung führten. Anders sei die Situation bei zweckgebundenen Spenden. Bereits heute würden zweckgebundene Spenden an die Zuwendungsempfänger nicht auf staatliche Zuwendungen angerechnet, wenn sich der Zweck der Zuwendung vom Inhalt des Zuwendungsbescheids unterscheide. Eine institutionelle Förderung über staatliche Zuwendungen sei immer an einen Wirtschaftsplan gebunden, in dem z. B.

auch zu erwartende Spenden ausgewiesen sein müssten. Zuwendungen bezögen sich allerdings nur auf die Ausgaben, die im Haushaltsplan veranschlagt worden seien. Das bedeute: Über die Nichtanrechnung von Spenden bei der Zuwendungsbemessung werde ein Anreiz geschaffen, zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Der Hinweis in der Synopse sei daher so zu verstehen, dass es in diesem Fall keiner neuen gesetzlichen Regelung bedürfe oder die Haushaltsordnung geändert werden müsse, da die Umsetzung unterhalb des Gesetzes - in den Verwaltungsvorschriften - geregelt werde.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, im Folgenden die einzelnen Punkte der Synopse durchzugehen.

Der Punkt „Schulung der Zuwendungsgeber sowie Zuwendungsempfänger“ halte er für eine Selbstverständlichkeit, so dass, falls es keine Einwände gebe, sich der Unterausschuss direkt mit dem nächsten Punkt „Verbesserung der Beratungs- und Informationsmöglichkeiten“ befassen könne. Die Mitglieder der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ hätten sich dafür ausgesprochen, in Anlehnung an die §§ 13, 14 und 15 SGB I die Bundesbehörden zur Aufklärung, Beratung und Auskunft der Zuwendungsempfänger sowie diejenigen, die an einer Förderung interessiert seien, gesetzlich zu verpflichten. Es sei den Kommissionsmitgliedern durchaus bewußt gewesen, dass es auf Zuwendungen keinen Rechtsanspruch gebe, aber der Gedanke der Bürgerfreundlichkeit, so wie er in den genannten Paragraphen im SGB I zum Ausdruck komme, sollte mit übernommen werden.

**Dr. Teichmann (BMI)** erklärt, dass er eine deckungsgleiche Umsetzung als schwierig ansehe. Er sage zu, die Empfehlung der Enquete-Kommission unter den vom Vorsitzenden angesprochenen Aspekt nochmals auf eine mögliche Umsetzung hin zu prüfen.

Der **Vorsitzende** merkt an, dass im Innenausschuss und im Rechtsausschuss zur Zeit der Gesetzentwurf zum Informationsfreiheitsgesetz beraten werde. Auch in diesem Gesetz würde dem Aspekt Bürgerfreundlichkeit durch Information, Aufklärung und Beratung hohe Priorität beigemessen.

Der **Vorsitzende** ruft den Punkt „Vereinfachung der Kontrolle der Mittelverwendung“ auf. Die Enquete-Kommission habe sich in ihrem Bericht dafür ausgesprochen, die Kontrolle der

Mittelverwendung durch die Einführung eines vereinfachten Verwendungsnachweises zu entbürokratisieren, damit sich die Engagierten auf ihr Engagement konzentrieren könnten. Er habe zudem gehört, dass das BMF einer Anhebung der Wertgrenzen für vereinfachte Verwendungsnachweise grundsätzlich positiv gegenüber stehe.

**Lothar Powitz (BMF)** erläutert, dass die Wertgrenzen in den Verwaltungsvorschriften periodisch überprüft und auch angepasst würden. Das geschehe nicht nur beim Bund, sondern auch in den Ländern. Einer der von ihm erwähnten Arbeitskreise befasse sich zweimal im Jahr mit der Vereinheitlichung von Wertgrenzen und daraus resultiere auch, dass es eine Anhebung geben werde. Es stehe allerdings noch nicht fest, in welcher Höhe die Wertgrenzen angehoben würden, da die Verwaltungsvorschriften – auch die des Zuwendungsrechts – sich zur Zeit in Überarbeitung befänden.

Hinsichtlich vermehrter Festbetragsfinanzierung statt Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung sei zu sagen, dass alle drei Finanzierungsarten den haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsätzen folgten. Das heiße: Alle drei Zuwendungsarten würden im Zuwendungsrecht förderungsangepasst angewendet. Daher könnten auch bei einer Fehlbedarfsfinanzierung durchaus Anreize gesetzt werden, zusätzliche Mittel zu erwirtschaften. Umgekehrt bedeute eine Festbetrags- und Anteilsfinanzierung nicht, dass die Zuwendung bei der Erwirtschaftung zusätzlicher Mittel stets unverändert bleibe.

Der **Vorsitzende** bekundet das Interesse des Unterausschusses, zeitnah in Bezug auf mögliche Änderungen der Wertgrenzen informiert zu werden und ruft die nächsten Punkte „Gesetzliche Regelung einer Zweckbindung von Spendeneinnahmen“ und „Lockerung des Besserstellungsverbots“ auf. Er verweist darauf, dass der erste Punkt bereits zu Beginn der Sitzung erläutert worden sei. Die Enquete-Kommission habe sich für eine Lockerung des Besserstellungsverbots ausgesprochen, um die Gewinnung von qualifiziertem Personal für zeitlich befristete Projekte zu erleichtern und damit zu einer leistungsgerechteren Entlohnung sowie indirekt auch zu einer Verbesserung der institutionell-rechtlichen Rahmenbedingungen beizutragen. Die Antwort in der Synopse auf die Empfehlungen deute zwar Ausnahmeregelungen an, es sei aus ihr aber nicht zu entnehmen, in welcher Form und an welcher Stelle.

**Lothar Powitz (BMF)** erläutert, dass zweckgebundene Spenden und Zuwendungen nicht dazu verwandt werden dürften, die Besoldung von Bediensteten des Zuwendungsempfängers gegenüber Bediensteten im öffentlichen Dienst besser zu stellen. Das Besserstellungsverbot gelte zwar grundsätzlich, aber es seien Ausnahmen möglich, denn es könne in der Tat schwierig sein, für eine Bezahlung, wie sie im öffentlichen Dienst üblich sei, auf dem Markt geeignete Mitarbeiter zu finden. Diese Ausnahmen müssten jedoch beantragt und sachlich begründet werden.

Der **Vorsitzende** merkt an, dass es für die Vereine und Organisationen hilfreich wäre, wenn es eine Darstellung von Beispielfällen gäbe, unter welchen Bedingungen Ausnahmen möglich seien.

**Abg. Klaus Riegert (CDU/CSU)** bittet um die Darstellung eines Beispielfalls, um die angesprochene Problematik „Besserstellungsverbot“ deutlich zu machen.

**Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ)** erläutert, dass solche Fälle vor allem im Bereich Kultur, z. B. bei der Verpflichtung von Dirigenten, vorstellbar seien.

**Antje Blumenthal (CDU/CSU)** fragt nach, welche Verbindung es zwischen dem Ehrenamt bzw. bürgerschaftlichen Engagement und der Verpflichtung eines Dirigenten gebe.

Der **Vorsitzende** erläutert, dass es sich in einem solchen Fall nicht um einen ehrenamtlich tätigen Dirigenten handele. Vielmehr sei die Fallkonstellation meist so, dass eine Kultureinrichtung, ein Theater oder eine Oper auf der Grundlage ihres Finanzierungskonzepts öffentliche Gelder beantragt habe. In diesem Konzept seien auch bestimmte Tätigkeiten enthalten, z. B. die Übernahme des Dirigentenamtes. Denkbar sei auch, dass die hauptamtliche und ehrenamtliche Tätigkeit in einer engen Beziehung stehe, z. B. bei dem Chorleiter, der einen ehrenamtlichen Chor leite oder leiten soll und hierfür eine bestimmte Vergütung bekomme.

**Antje Blumenthal (CDU/CSU)** merkt an, dass in den angesprochenen Fällen diese Kultureinrichtung mit anderen staatlichen Kultureinrichtungen verglichen werden muss, da diese auch Zuwendungen nach dem Haushaltsrecht bekämen. Wie der Vertreter des BMF bereits vorgetragen habe, sei die Begründung ausschlaggebend, die für die ausnahmsweise höhere

Vergütung angeführt werde, denn es dürfe nicht sein, dass auf diese Weise die Ausnahme zur Regel erhoben werde.

Der **Vorsitzende** ruft den Punkt „Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements als Eigenanteil bei der Fehlbedarfsermittlung“ auf. Die Enquete-Kommission habe in ihrem Bericht empfohlen, wie bereits in einigen Bundesländern praktiziert, auch auf Bundesebene zu ermöglichen, dass ehrenamtliches Engagement als Eigenanteil in den Kosten- und Finanzierungsplan eingestellt werden könne.

**Lothar Powitz (BMF)** antwortet, dass bereits heute in Ausnahmefällen das bürgerschaftliche Engagement als Eigenanteil bei der Fehlbedarfsermittlung des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden könne. Die Bundesländer, u. a. Nordrhein-Westfalen, hätten in ihren Verwaltungsvorschriften die Regelung, wonach die Anerkennung als Eigenanteil über Förderrichtlinien geregelt werde. Er sei der Auffassung, dass Ähnliches für den Bundesbereich nicht nötig sei. In den Verwaltungsvorschriften gebe es die Regelung, dass zu § 44 Bundeshaushaltsordnung ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften erlassen werden könnten, wenn z. B. ein Ministerium zu dem Ergebnis komme, dass das für einen bestimmten Bereich wünschenswert sei.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass mit den Unterlagen für die heutige Sitzung auch ein Auszug aus dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Nr. 47, 20. November 2003) verteilt worden sei. Danach habe Nordrhein-Westfalen das Zuwendungsrecht in zwei Punkten geändert:

- Bürgerschaftliches Engagement in Form freiwilliger unentgeltlicher Arbeit könne zukünftig als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden.
- Zweckgebundene Spenden für die Bemessung könnten außer Betracht bleiben. Voraussetzung sei, dass der Zuwendungsempfänger einen eigenen Finanzierungsanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erbringt.

**Lothar Powitz (BMF)** verweist hierzu auf seine vorherigen Ausführungen. Zum Thema Zweckbindung von Spendeneinnahmen wolle er nochmals klarstellen: Zweckgebundene Spenden dürften nur für den benannten Zweck verwendet werden; Zuwendungen stellten vom Grundsatz keine einhundertprozentige Förderung dar. Der Zuwendungsgeber erwarte in der

Regel einen gewissen Eigenanteil, zumindest im Projektbereich. Welche Höhe dieser Eigenanteil haben müsse, werde z. B. im Bundesbereich durch die fördernden Ressorts festgelegt.

Der **Vorsitzende** ruft den Punkt „Information, Beratung und Begleitung des bürgerschaftlichen Engagements“ auf und verweist darauf, dass die hierunter aufgeführten Empfehlungen der Enquete-Kommission bereits zu Beginn der Sitzung diskutiert worden seien. Er rufe daher den Punkt „Gleicher Zugang zur Förderung in der Jugendhilfe“ auf. Bisher seien nur Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die Enquete-Kommission habe in ihrem Bericht empfohlen, dass auch für neue Träger adäquate Zugangs- und Fördermöglichkeiten geschaffen werden sollten.

**Dr. Herbert Teichmann (BMI)** bemerkt zu diesem Punkt, dass in den hierzu geführten Gesprächen das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) darauf verwiesen habe, dass die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung und Förderung von Trägern der Jugendhilfe nicht beim Bund, sondern bei den Ländern liege. Zudem sei im BMGS darauf verwiesen worden, dass der Gesetzgeber hier schon tätig geworden sei.

Der **Vorsitzende** erläutert hierzu, dass das seines Wissens nach im II. und XII. Sozialgesetzbuch angelegt sei. Der Vorsitzende ruft den Punkt „Erleichterung des Erwerbs der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Feuerwehr auf“. Er erläutert hierzu, dass die Umsetzung der zweiten EU-Führerscheinrichtlinie in nationales Recht auch zu einer Neuordnung der Grenzen zwischen den bisherigen Führerscheinen der PKW-Klasse 3 und der LKW-Klasse 2 geführt habe. Für die PKW-Klasse 3 liege sie nun bei einer zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs von 3.500 kg anstelle von bisher 7.500 kg. Die Gesamtmasse der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr liege in der Regel jedoch zwischen 3.500 kg und 7.500 kg. Er erteilt zu weiteren Erläuterungen das Wort Sönke Jacobs, Referent beim Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes.

**Sönke Jakobs (Deutscher Feuerwehr Verband)** berichtet, dass Dank der Initiative der Abgeordneten die vorgesehenen Verschärfungen, die durch die Neuordnung der Grenzen zwischen den bisherigen Führerscheinklassen entstehen würden, noch zurückgestellt seien. Er sehe nicht nur erhebliche Probleme, sondern auch Kosten auf die Kommunen zukommen, wenn das neue Europäische Parlament diese Frage wieder aufgreife und in der oben geschil-

derten Form verabschiede, denn für alle Führerscheinneulinge würden in diesem Fall Nachschulungen notwendig werden, da die meisten Feuerwehrfahrzeuge eine Gesamtmasse von über 3.500 kg hätten.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Freiwilligen Feuerwehren in Österreich eine Möglichkeit gefunden hätten, das Problem zu umgehen.

**Sönke Jacobs (Deutscher Feuerwehr Verband)** verweist darauf, dass es sich in Österreich um eine Zusatzschulung handele. Diese werde von den Feuerwehrverbänden organisiert und sei an strikte Auflagen gebunden. Die Zusatzschulung beziehe sich nur auf das Feuerwehrfahrzeug, auf dem die Einsatzkräfte geschult würden. Das Fahrzeug dürfe nur zu Übungszwecken und im Einsatz gefahren werden. Das führe in der Tat zu erheblichen Entlastungen.

Der **Vorsitzende** ruft den Punkt „Verbesserte Möglichkeiten der Rechtsberatung“ auf. Er verweist darauf, dass hierzu bis zur Sommerpause ein Referentenentwurf erwartet werde, der die Anpassung des Rechtsberatungsgesetzes, das aus dem Jahre 1935 stamme, an die gesellschaftlichen Bedürfnisse zum Ziel habe. Die Fallgruppe „altruistische Rechtsberatung“ werde einen Schwerpunkt der Prüfung bilden. Ziel sei es, Anwälten und Notaren die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihres bürgerschaftlichen Engagements auch unentgeltlich tätig zu werden. Das dürften sie nach dem bisherigen Rechtsstand nicht. Das Rechtsberatungsgesetz werde auch Gegenstand der Verhandlungen auf dem Deutschen Juristentag sein.

Da es hierzu keine Wortmeldungen gibt, ruft der **Vorsitzende** den Punkt „Entbürokratisierung der Altenhilfe“ und die Einrichtung eines „Runden Tisches“ auf. Ziel des „Runden Tisches“ sei, die Pflegedienste zu optimieren und auch in Zukunft ausreichende Pflegeleistungen für alle Bedürftigen zu gewährleisten. Er verweist hierzu auf die vom BMI erstellte Broschüre „Initiative Bürokratieabbau“ und erteilt zur weiteren Auskunft dem Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Schenkel, das Wort.

**Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ)** erläutert, dass der „Runde Tisch“ zwischen dem BMFSFJ und BMGS zu Beginn dieses Jahres eingerichtet worden sei. Vom Zeitplan her sei vorgesehen, dass die erarbeiteten Handlungsempfehlungen bis Anfang 2005 vorliegen sollen. Deren Umsetzung sei bis Ende 2006 geplant. Ein Diskussionsthema des „Runden Tisches“ seien die

Schnittstellen zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in diesem Handlungsfeld. Er betone jedoch, dass hiermit nicht die Schnittstelle zwischen Zivil- und Pflegedienst bzw. die Konversion des Zivildienstes durch Freiwilligendienste gemeint sei, sondern vielmehr die Schnittstelle zur Selbsthilfe. Konkretere Zielsetzungen könne er im Moment noch nicht nennen. Die Informationen darüber, wer am „Runden Tisch“ teilnehme, werde das Ministerium dem Unterausschuss nachliefern.

Der **Vorsitzende** erteilt Dr. Ansgar Klein vom Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) das Wort.

**Dr. Ansgar Klein (BBE)** bemerkt ergänzend zu den von Dr. Schenkel vorgetragenen Informationen, dass das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement zur angesprochenen Thematik vor zwei Wochen eine Tagung mit ca. 100 Teilnehmern veranstaltet habe, auf der Praxis- und Zukunftsprobleme diskutiert worden seien. Die Diskussionen auf der Tagung hätten für ihn gezeigt, dass der „Runde Tisch“ nur unter Einbeziehung der „Praxis“ Erfolg haben könne.

**Abg. Klaus Riegert (CDU/CSU)** gibt zum Gesamtthema Entbürokratisierung zu bedenken, dass das Parlament sich vor Augen halten müsse, dass es Teil des Problems „Bürokratisierung“ sei. So sei unter dem Stichwort „Qualitätssicherung in der Pflegeversicherung“ zusätzliche Bürokratie eingeführt worden, die jeder sehen könne, der ein Altenheim oder Krankenhaus besuche. Aus seiner Sicht sei daher die vom BMI vorgelegte Liste mit einer gewissen Vorsicht zu genießen.

Der **Vorsitzende** stimmt dem Abg. Riegert zu. Auch für ihn sei bei den verkürzten Darstellungen in der vom BMI vorgelegten Synopse nicht immer direkt nachvollziehbar, wie das Anliegen "Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch Entbürokratisierung", ohne mehr Bürokratie zu erzeugen, umgesetzt werden könne. Insofern werde er auch das BMFSFJ und BMGS bitten, in regelmäßigen Abständen im Unterausschuss über Fortschritte zum Beispiel beim Thema „Entbürokratisierung in der Altenhilfe“ zu berichten.

Der **Vorsitzende** ruft den Punkt "Stärkung des Ehrenamtes bei der Integration von Migranten" auf und bittet Dr. Teichmann (BMI), auch mit Blick auf das sich zur Zeit in der parlamentarischen Abstimmung befindende Zuwanderungsgesetz, um eine Unterrichtung.

**Dr. Helmut Teichmann (BMI)** erläutert, dass dieses Projekt weniger mit Entbürokratisierung als vielmehr etwas mit Förderung des Ehrenamtes zu tun habe. Es gehe in diesem Projekt darum, die Migrantenorganisationen stärker in die Integrationsarbeit einzubinden

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass in der Projektliste der Initiative Bürokratieabbau der Bundesregierung zu dem Kapitel „Zivilgesellschaft und Ehrenamt“ nur wenige Projekte aufgeführt würden. Hier sei dringend Aufstockungsbedarf gegeben, wenn das Projekt erfolgreich sein solle. Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement habe von seinen Mitgliedsorganisationen eine Reihe von Entbürokratisierungsvorschlägen erhalten, die auch für das BMI anregend sein könnten. Er bitte Dr. Klein, die Vorschläge dem Unterausschuss vorzustellen.

**Dr. Ansgar Klein (BBE)** erläutert, dass die von den Mitgliedsorganisationen des BBE zusammengetragenen Entbürokratisierungsvorschläge, die den Mitgliedern des Unterausschusses vorlägen und ebenfalls auf der Homepage des BBE im Internet zu finden seien, auf eine zeitliche, möglichst zügige Umsetzbarkeit hin neu zusammengestellt würden. Die Vorschläge spiegelten inhaltlich die heute im Unterausschuss diskutierten Themen wieder und bezögen sich auf vier große Bereiche: Gemeinnützigkeitsrecht, Zuwendungsrecht/Spendenrecht, einzelrechtliche Vereinfachungen und Probleme aus spezifischen Aktionsfeldern.

Erheblichen Handlungsbedarf sehe er auch auf der Ebene der Europäischen Union. Die Antragsverfahren auf EU-Ebene seien sehr kompliziert und würden von vielen Verbänden und Organisationen nicht mehr verstanden. Wer kein Büro in Brüssel habe, sei oftmals hoffnungslos unterinformiert. Das BBE habe hierzu zwar bereits Informationsveranstaltungen durchgeführt, könne aber die Last der Informationsweiterleitung nicht allein tragen. Es müsse hier eine dauerhafte infrastrukturelle Einrichtung geben, die die vorhandenen Programme darstelle und auch zeige, wie die Adressaten hieran partizipieren könnten. Ein anderes Problem in diesem Zusammenhang sei, dass es nach einer erfolgreichen Bewerbung sehr lange dauere, bis ein zustimmender Bescheid vorliege und Fördergelder ausgezahlt würden. Für große Organisationen hingegen sei es um einiges leichter, diese Schwierigkeiten zu überwinden, da sie

nicht nur die nötigen Kapazitäten, sondern auch das nötige Know-how hierzu hätten. Hier für mehr Transparenz zu sorgen, habe für ihn auch etwas mit Entbürokratisierung zu tun.

**Abg. Gabriele Hiller-Ohm (SPD)** merkt an, dass Dr. Klein mit seiner Beschreibung zu den Antragsverfahren in der Europäischen Union ihr aus der Seele gesprochen habe.

**Abg. Klaus Riegert (CSDU/CSU)** verweist darauf, dass das BBE in seinen Entbürokratisierungsvorschlägen auch die Anregung aufgenommen habe, alle wesentlichen Bestimmungen für Ehrenamtliche in einem Artikelgesetz zusammenzufassen. Er frage, ob es bei den Mitgliedsorganisationen im Bundesnetzwerk eine einheitliche Haltung zu einem „Ehrenamtsgesetz“ gebe und wenn ja, ob das Bundesnetzwerk sich dazu in der Lage sehe, einen Vorschlag vorzulegen.

**Dr. Ansgar Klein (BBE)** antwortet, es gebe im Bundesnetzwerk keine einheitliche Haltung zu einem Ehrenamtsgesetz und daher auch noch keinen Formulierungsvorschlag. Insbesondere der Sportbereich fordere ein solches Gesetz, da er der Auffassung sei, dass die vielen Einzelregelungen nur noch von Experten zu überschauen seien. Es gebe im Bundesnetzwerk aber auch die Gegenposition, die sage, die Schaffung eines Artikelgesetzes habe nicht unbedingt entbürokratisierende, sondern höchstens vereinfachende Wirkung. Insgesamt sei im BBE hierzu die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen.

**Abg. Klaus Riegert (CSDU/CSU)** weist darauf hin, dass Gutachten zur Frage „Ehrenamtsgesetz“ vorlägen, die im Ergebnis auf verschiedene Schwierigkeiten bei der Konzeption eines solchen Gesetzes hinwiesen. Er könne sich daher nicht vorstellen, dass ein solches Gesetz zustande komme.

**Dr. Ansgar Klein (BBE)** bemerkt hierzu, dass bei den Diskussionen im Bundesnetzwerk erkennbar werde, dass bereichsspezifische Interessen mehr und mehr für ein gemeinsames Ganzes in den Hintergrund träten.

Der **Vorsitzende** bemerkt abschließend zu diesem Thema, dass diese Frage in dem vorgesehenen Gespräch mit der Sportministerkonferenz und dem Deutschen Sportbund nochmals angesprochen werden könne.

Des Weiteren begrüße er die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement. Er schlage daher vor, sobald die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit vorlägen, diese in einer der Sitzungen des Unterausschusses im Herbst zu behandeln.

## **Tagesordnungspunkt 2 „Vorstellung des Zweiten Freiwilligen-Surveys“**

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass die vorgesehene Referentin, Dr. Gisela Jakob, leider erkrankt sei. Für sie werde Dr. Martin Schenkel, BMFSFJ, die Berichterstattung übernehmen.

**Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ)** kündigt an, dass er sich angesichts der ihm noch zur Verfügung stehenden Zeit kurz fassen werde. Er weise in diesem Zusammenhang nochmals auf die vom Sekretariat verteilte Unterlage hin, die die Grundzüge und die Anlage des Freiwilligen-Surveys darstellten. Man setze im Prinzip wieder auf dem Forschungsdesign des ersten Freiwilligen-Surveys auf, d. h. repräsentative Bevölkerungsbefragung durch Telefoninterviews, die Differenzierung in drei Gruppen und die Eröffnung der Möglichkeit, durch die Aufstockung der Fallzahlen in den „kleinen“ Bundesländern Ländervergleiche möglich zu machen. Der neue Survey setze allerdings auch aktuelle Akzente. So würden z. B. auch Fragen nach dem Zusammenhang von Engagement und Familie, Erwerbsarbeit, Migration, Lernprozessen und auch Corporate Citizenship gestellt. Das BMFSFJ finanziere den Kern der Studie, gebe allerdings anderen Institutionen die Möglichkeit, durch die Finanzierung von Teil- bzw. Zusatzstudien über die bloße Nutzung der Daten an der Untersuchung eigene inhaltliche Schwerpunkte zu verwirklichen. Es sei sichergestellt, dass alle Bundesländer repräsentativ vertreten seien. Sechs Bundesländer hätten sich bereits entschlossen, Einzelauswertungen vornehmen zu wollen und zu finanzieren. Die Ergebnisse und Daten des Surveys sowie der Einzelauswertungen seien nach Abschluss der Untersuchung frei zugänglich und stünden zudem für weitere Auswertungen zur Verfügung. Am 22. April 2004 sei mit der Untersuchung begonnen worden, Mitte Juni 2004 werde die Telefonbefragung abgeschlossen sein und im Herbst würden erste Zwischenergebnisse vorliegen. Der Schlussbericht sei für den Sommer 2005 geplant.

Mit dem zweiten Freiwilligen-Survey stünden zum ersten Mal Strukturvergleichsdaten zur Verfügung, die zeigen könnten, wie sich (möglicherweise) das freiwillige bürgerschaftliche Engagement verändert habe und die Hinweise geben könnten, wie zukünftige Förderstrukturen aussehen müssten.

Der **Vorsitzende** dankt für die kurze und präzise Darstellung und schlägt vor, die im Herbst vorliegenden Zwischenergebnisse im Unterausschuss zu diskutieren.

Der **Vorsitzende** schlägt weiter vor, am 24. November 2004 über die Ergebnisse der Gespräche zwischen dem BMI und dem BBE zu diskutieren. Er weist darauf hin, dass für die Sitzung im Dezember noch mal das Thema „Schutz der bürgerschaftlich Engagierten“ vorgesehen sei. Die Bundesländer seien hierüber bereits informiert worden.

Für die nächste Sitzung des Unterausschusses, am 30. Juni 2004, sei vorgesehen, über die Themen Betreuungsrechtsänderungsgesetz sowie über generationsübergreifende Freiwilligendienste mit dem BMFSFJ zu diskutieren.

Der **Vorsitzende** informiert darüber, dass sich zur Zeit eine Delegation aus Laos zu einem Informationsbesuch im Deutschen Bundestag aufhalte. Als Vorsitzender des Unterausschusses "Bürgerschaftliches Engagement" werde er am Mittwoch der kommenden Sitzungswoche mit den Delegationsteilnehmern zu einem Gespräch zusammenkommen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Sitzungsende: 19:00 Uhr



Dr. Michael Bürsch, MdB